

Rechtsanwältin
Marina Walz-Hildenbrand
Fritz-Elsas-Str.36, 70174 Stuttgart, Tel: 0711-960480
www.rechtsanwaelte-schuster-walz-hildenbrand.de

**Rechtsberatung Migration im DWW
für Hauptamtliche, Ehrenamtliche, Multiplikatoren*Innen
Donnerstagvormittag 9.30 Uhr – 12 Uhr
Tel: 0711 - 1656 - 122
Coronabedingt derzeit nur per mail:
Walz-Hildenbrand.M@diakonie-wuerttemberg.de**

**Aufenthaltsrechte nach Stichworten
15. Juli 2020**

I. EU-BürgerInnen

II. Drittstaatsangehörige – Ausländer*Innen

1. Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung
2. Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit
3. Aufenthalt aus familiären Gründen – Familiennachzug
 - 3.1 Zu Deutschen
 - 3.2 Zu Ausländer*Innen
 - 3.3 Zu Flüchtlingen mit Asyl/Flüchtlingseigenschaft
 - 3.4 Zu subsidiär Schutzberechtigten
 - 3.5 Zu sonstigen Familienangehörigen - erwachsene Kinder, Großeltern, Enkel, Stiefkinder, Geschwister,...
 - 3.6 Eigenständiges Aufenthaltsrecht
4. Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen
5. Duldung

III. Spätaussiedler*Innen

IV. Kontingentflüchtlinge/Resettlementflüchtlinge

I. EU-Bürger*Innen

Staatsbürger*Innen aus EU-Mitgliedsstaaten genießen Freizügigkeit, das heißt, dass sie sich in Deutschland aufhalten dürfen. EU-Bürger*Innen brauchen keine Aufenthaltserlaubnis, das Aufenthaltsrecht besteht kraft Gesetzes. EU-Bürger*Innen erhalten eine Freizügigkeitsbescheinigung. Ihre Familienmitglieder, Verwandte in ab- und aufsteigender Linie nebst Ehegatten, die nicht selbst EU-Bürger*Innen sind, erhalten eine Aufenthaltskarte EU (§§ 2 Abs.4, 5 Abs.1, 2 FreizügG/EU). Freizügigkeitsbescheinigung und Aufenthaltskarte werden von der Ausländerbehörde ausgestellt.

Es gibt unterschiedliche Freizügigkeitsrechte, die auch kumulativ vorliegen können.

Die Freizügigkeit als Selbständige, Dienstleistungsgeber (z.B. EDV-Beratung, Übersetzungsdienste, Pflegeleistungen,...) Dienstleistungsempfänger (z.B. Studenten) und "Privatiers". Hierfür sind ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz Voraussetzung für das Freizügigkeitsrecht (§ 4 Freizüg/EU). Bei fehlender Unterhaltssicherung stellt die Ausländerbehörde fest, dass ein Recht auf Einreise und Aufenthalt nicht mehr besteht und zieht die Freizügigkeitsbescheinigung und Aufenthaltskarte ein, damit tritt die Ausreisepflicht ein (§ 5 Abs.5 FreizügG/EU).

Es gibt die Freizügigkeit für Arbeitssuchende. Bei Inanspruchnahme von Sozialleistungen, kann die Ausländerbehörde auch hier die Freizügigkeit beenden.

Es gibt die Freizügigkeit für Arbeitstätige. Diese Arbeitnehmerfreizügigkeit liegt bereits vor, bei einem Beschäftigungsumfang von 5,5 h/Woche und 100 Euro Einkommen (EuGH-Urteil Genc, C-14/09). In diesem Fall können ergänzende Leistungen nach SGB II beantragt werden, ohne die Freizügigkeit zu verlieren.

Arbeitnehmer*Innen, die arbeitslos werden, behalten ihre Freizügigkeit, wenn die zuständige Agentur für Arbeit bestätigt, dass die Arbeitslosigkeit oder Einstellung einer selbständigen Tätigkeit infolge von Umständen erfolgte, auf die der Selbständige keinen Einfluss hatte. Nach mehr als einem Jahr Arbeitstätigkeit besteht dauerhaft Arbeitnehmer*Innenfreizügigkeit, davor, wenn die Arbeitslosigkeit oder Einstellung nicht länger als 6 Monate dauert (§ 2 Abs.3 FreizügG/EU). Dies wäre z.B. der Fall, wenn der Arbeitgeber insolvent wird, nicht bei einer Entlassung während der Probezeit.

Für Ehegatten und Kinder unter 21 Jahren besteht ein Nachzugsrecht, ohne dass Unterhaltssicherung erforderlich ist (§ 3 Abs.2 Nr.1 FreizügG/EU). Für Kinder über 21 Jahren und Verwandte in auf- und absteigender Linie (Großeltern, Enkel) besteht ein Nachzugsrecht, wenn der Unterhalt gewährt werden kann (§ 3 Abs.2 Nr.2 FreizügG/EU).

Nach 5 Jahren besteht die Möglichkeit eine Daueraufenthaltserlaubnis-EU zu erhalten (§§ 9a, 9b, 9c AufenthG n.F. 01.07.2007 und § 4a FreizügG/EU). Diese hat Gültigkeit in allen EU-Ländern.

Eine Daueraufenthaltserlaubnis-EU aus einem anderen Mitgliedstaat führt zu einer befristeten Aufenthaltserlaubnis in der BRD, wenn der Unterhalt durch Arbeit gesichert ist (§ 38 a AufenthG).

II. Drittstaatsangehörige – Ausländer*Innen

Für alle anderen Ausländer*Innen gilt das Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Es gibt nur zwei Aufenthaltstitel, die befristete Aufenthaltserlaubnis und die unbefristete Niederlassungserlaubnis.

Das Aufenthaltsgesetz ist in unterschiedliche Abschnitte eingeteilt nach Aufenthaltswegen:

- **Abschnitt 3 zum Zweck der Ausbildung**
- **Abschnitt 4 zum Zweck der Erwerbstätigkeit**
- **Abschnitt 5 aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen**

- **Abschnitt 6 aus familiären Gründen.**

Der Aufenthaltserlaubnis liegt immer ein bestimmter Aufenthaltszweck zu Grunde, dieser ist erkennbar an dem §, der mit im Pass steht. In der Beratung immer den Pass zeigen lassen und den § notieren als Grundlage für weitere Beratungen.

Neben den Voraussetzungen, die für den spezifischen Aufenthaltszweck erfüllt werden müssen, müssen bei der Erteilung und jeder Verlängerung die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs.1 AufenthG (Unterhaltssicherung, Passpflicht,...) vorliegen. Bei möglicher Inanspruchnahme auch nur geringer Sozialleistungen wird die Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert. Dies sind aber Regelvoraussetzungen, d.h. in atypischen Ausnahmefällen kann von der Regelvoraussetzung abgesehen werden, z.B. wenn krankheitsbedingt die vollständige Unterhaltssicherung nicht möglich ist.

Weiter ist zu beachten, dass regelmäßig ein Visaverfahren durchgeführt werden muss (§ 5 Abs.2 AufenthG), die erste Aufenthaltserlaubnis kann nur vom Konsulat im Herkunftsland im Rahmen eines Schengen-Visa erteilt werden. Wenige Ausnahmen sind in § 39 AufenthV geregelt.

Aktuell: Weil eine Einreise „coronabedingt“ nicht möglich war sind viele bereits erteilte Visa abgelaufen. Bei Visa, die seit 15. März 2020 abgelaufen sind, sind zwar neue Visaanträge erforderlich, es gibt aber ein verkürztes und beschleunigtes Visaverfahren: "Neuvisierung"! Diese muss innerhalb eines Monats beantragt werden. Fristbeginn ist der Zeitpunkt, zu dem die Möglichkeit der Antragstellung auf der Webseite der Auslandsvertretung bekanntgegeben wird.

Grundsätzlich mit wenigen gesetzlich geregelten Ausnahmen ist keine Zweckänderung und kein Übergang in ein anderes Aufenthaltsrecht möglich, ohne vorherige Ausreise und Durchführung eines neuen Visaverfahrens.

1. Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung §§ 16 – 17 AufenthG

Dieser Abschnitt im Aufenthaltsgesetz wurde komplett neu geregelt. Möglich ist es eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten für einen Sprachkurs, eine Schulausbildung, ein Praktikum, eine Berufsausbildung, ein Studium und zur Suche eines Ausbildungs- und Studienplatzes. Die jeweiligen Voraussetzungen sind jedoch sehr hoch, die Regelvoraussetzungen des § 5 AufenthG, insbesondere Unterhaltssicherung inklusive Krankenversicherungsschutz müssen zudem erfüllt werden. Die einzelnen Voraussetzungen sind im Gesetzestext nachzulesen, für die Umsetzung der einzelnen Vorschriften gibt es noch wenig Erfahrungswerte.

Bei den meisten Regelungen handelt es sich um Ermessensentscheidungen („kann“), d.h. auch wenn alle Voraussetzungen erfüllt werden, liegt es im Ermessen der entscheidenden Behörden, ob ein Visa / eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

2. Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit §§ 18 – 21 AufenthG

Auch dieser Abschnitt im Aufenthaltsgesetz wurde komplett neu geregelt.

Bei der Aufnahme einer Arbeitstätigkeit ist zu beachten, dass grundsätzlich zwei verschiedene Arbeitserlaubnisse vorliegen müssen:

1. die generelle Erlaubnis der Ausländerbehörde eine unselbständige und/oder selbständige Arbeitserlaubnis aufzunehmen „Erwerbstätigkeit gestattet...“
2. die Arbeitserlaubnis der Bundesagentur für Arbeit für die Ausübung der konkreten Tätigkeit.

Es gibt aber eine Vielzahl von Sonderregelungen, die nicht zustimmungsbedürftig sind, z.B. für berufliche Praktika, Ausbildungen (z.B. § 32 Abs.2 Nr.1 und 2 BeschV) und Freiwilligendienste. Dies gilt jedoch nur für die Arbeitserlaubnis der Bundesagentur für Arbeit, auch diese Tätigkeiten setzen die generelle ausländerrechtliche Arbeitserlaubnis voraus, lediglich Schulbesuche und Hospitationen zählen nicht als Arbeit und bedürfen keiner ausländerrechtlichen Erlaubnis.

Nach einem 4-jährigen Aufenthalt mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung in der BRD entfällt die Zustimmungspflicht der Bundesagentur für Arbeit, dann darf jede Arbeitsstelle angenommen werden (§ 32 Abs.2 Nr.5 BeschV), wenn die ausländerrechtliche Arbeitserlaubnis vorliegt.

Eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit können in der Regel nur qualifizierte oder spezialisierte Ausländer*Innen erhalten und bei besonderen Interessen des deutschen Staates (Mangelberufe). Mit den Neuregelungen wurde der Arbeitsmarktzugang auch geöffnet für Nichtakademiker mit qualifizierter Berufsausbildung und für qualifizierte Fachkräfte.

Staatsangehörigen von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien können noch einschließlich 2020 Zustimmungen zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden (Westbalkanregelung). Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels bei der jeweils zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsstaat gestellt wurde. Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn der Antragsteller in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen hat (§ 26 Abs.2 BeschVO).

Die einzelnen Voraussetzungen sind im Gesetzestext nachzulesen, für die Umsetzung der einzelnen Vorschriften gibt es noch wenig Erfahrungswerte.

3. Aufenthalt aus familiären Gründen – Familiennachzug §§ 27 – 36a AufenthG

3.1 Zu Deutschen - § 28 AufenthG

Ausländische Familienangehörige von Deutschen, Asylberechtigten und Kontingentflüchtlingen sind privilegiert, der Familiennachzug darf nicht wegen fehlender Unterhaltsicherung, fehlenden Wohnraums, wegen begangener Straftaten, ect. verweigert werden. Ausländer*Innen können darauf verwiesen zu werden ihre Ehe und Familie auch im Heimatland zu leben; Deutsche und Asylberechtigte nicht, sie haben den umfassenden Schutz des Art.6 GG. Das bedeutet aber nicht, dass jede Familie sofort zusammengeführt werden muss, vorübergehende Trennungen auch über viele Monate sind laut Bundesverfassungsgericht zumutbar.

3.2 Zu Ausländer*Innen - §§ 29, 30, 32 AufenthG

Der Familiennachzug zu Ausländer*Innen setzt demgegenüber voraus, dass die hier lebende Ausländer*Innen integriert und in der Lage sind für alle Kosten der nachziehenden ausländischen Familienangehörigen (Ehegatten und minderjährige Kinder) aufzukommen und ausreichend Wohnraum vorhanden ist (Regelvoraussetzungen des § 5 AufenthG). Weitere Voraussetzung ist, dass ein Anspruch auf Familiennachzug nur dann besteht, wenn der nachziehende ausländische Ehegatte über Deutschkenntnisse (A1) verfügt und bei Kindern ab 16 Jahren, wenn sie die deutsche Sprache beherrschen (C1) oder gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen können.

3.3 Zu Flüchtlingen mit Asyl/Flüchtlingseigenschaft - §§ 29, 30, 32, 36 Abs.1 AufenthG

Eine Ausnahme besteht für Flüchtlinge denen das Asylrecht oder die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde. Wenn Ehegatten und minderjährige Kinder innerhalb von 3 Monaten nach Rechtskraft der Anerkennung Antrag auf Familiennachzug stellen, bzw. die fristwahrende Anzeige im Visaverfahren auf Familiennachzug einreichen, entfallen diese Voraussetzungen (§ 29 Abs.2 Nr.1 AufenthG).

Ebenso haben Eltern einen Anspruch auf Familiennachzug zu ihren anerkannten minderjährigen Kindern ohne diese Voraussetzungen, wenn kein sorgeberechtigter Elternteil in der BRD lebt (§ 36 Abs.1 AufenthG).

3.4 Zu subsidiär Schutzberechtigten - § 36a AufenthG

Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten ist nach § 36a AufenthG seit 01.08.2018 möglich. Ein Anspruch auf Familiennachzug besteht nicht, im Wege des Ermessens können bei Vorliegen humanitärer Gründe 1.000 Visa pro Monat erteilt werden.

Humanitäre Gründe im Sinne dieser Vorschrift liegen insbesondere vor, wenn

1. die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft seit langer Zeit nicht möglich ist,
2. ein minderjähriges lediges Kind betroffen ist,
3. Leib, Leben oder Freiheit des Ehegatten, des minderjährigen ledigen Kindes oder der Eltern eines minderjährigen Ausländers im Aufenthaltsstaat ernsthaft gefährdet sind oder
4. der Ausländer, der Ehegatte oder das minderjährige ledige Kind oder ein Elternteil eines minderjährigen Ausländers schwerwiegend erkrankt oder pflegebedürftig im Sinne schwerer Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten ist oder eine schwere Behinderung hat. Die Erkrankung, die Pflegebedürftigkeit oder die Behinderung sind durch eine qualifizierte Bescheinigung glaubhaft zu machen, es sei denn, beim Familienangehörigen im Ausland liegen anderweitige Anhaltspunkte für das Vorliegen der Erkrankung, der Pflegebedürftigkeit oder der Behinderung vor.

Beim Nachzug von Ehegatten oder minderjährigen ledigen Kindern müssen zudem die Regelvoraussetzungen – Unterhaltssicherung inklusive Krankenversicherungsschutz, etc. (§ 5 AufenthG) und ausreichend Wohnraum (§ 29 Abs.1 Nr.2 AufenthG) vorliegen, entfällt nur beim Nachzug von Eltern zu einem minderjährigen Kind. Ausnahmen von diesen Regelvoraussetzungen wurden bislang großzügig gehandhabt.

3.5 Zu sonstigen Familienangehörigen - erwachsene Kinder, Großeltern, Enkel, Stiefkinder, Geschwister,... - § 36 Abs.2 AufenthG

Sonstigen Familienangehörigen kann der Familiennachzug zu Deutschen und zu Ausländer*Innen nur zur Vermeidung einer außergewöhnliche Härte gewährt werden (§ 36 Abs.2 AufenthG). Die außergewöhnliche Härte muss sich darauf beziehen, dass eine zwingende Lebensgemeinschaft in der Bundesrepublik Deutschland geführt werden muss. Berücksichtigt als Härtefall werden regelmäßig nur Krankheit und Pflegebedürftigkeit des hier lebenden oder nachziehenden Familienangehörigen. Die Krankheit oder Pflegebedürftigkeit muss so gravierend sein, dass ein gegenseitiges Angewiesensein auf Lebenshilfe/Pflege besteht. Bei nachziehenden Familienangehörigen muss nachgewiesen werden, dass eine Betreuung und Pflege im Heimatland nicht möglich ist. Es handelt sich um eine reine Ermessensentscheidung die davon abhängig gemacht wird, dass die Regelvoraussetzungen des § 5 AufenthG, insbesondere der Unterhalt inklusive Krankenversicherungsschutz gewährleistet sind. Der Nachzug kranker, pflegebedürftiger Angehöriger scheitert regelmäßig am Krankenversicherungsschutz.

3.6 Eigenständiges Aufenthaltsrecht

Bei Ehegatten wird die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung der ehelichen Lebensgemeinschaft erteilt, d.h. mit einer Trennung (nicht erst bei Scheidung) entfällt der Anspruch, es sei denn, der Ehegatte hatte bereits ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erworben (§ 31 AufenthG).

Dies ist der Fall, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens drei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat oder der Ausländer vor Ablauf der 3 Jahre gestorben ist, während die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet bestand.

Von der 3-jährigen Ehebestandszeit ist abzusehen, wenn es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen (§ 31 Abs.2 AufenthG). Eine besondere Härte liegt insbesondere vor,

1. wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenden Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht
- oder
2. wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist;

Schutzwürdige Belange (31.2.2 AufenthG-VwV) sind, wenn

- der betroffene Ehegatte oder ein in der Ehe lebendes Kind durch den stammberechtigten Ausländer physisch oder psychisch misshandelt oder das Kind in seiner geistigen oder körperlichen Entwicklung erheblich gefährdet wurde, insbesondere wenn bereits Maßnahmen im Rahmen des Gewaltschutzes getroffen wurde, z. B. wenn die betroffenen Ehegatten aufgrund der Misshandlungen Zuflucht in einer Hilfseinrichtung (z. B. Frauenhaus) suchen mussten oder eine polizeiliche oder gerichtliche Wegweisung des Stammberechtigten aus der ehelichen Wohnung erfolgte
- das Wohl eines mit dem Ehegatten in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kindes beeinträchtigt würden,

- wegen Erschwerung eines weiteren Umgangs mit einem eigenen Kind, das im Bundesgebiet verbleibt; insbesondere, wenn die Personensorge beiden Elternteilen zusteht und eine Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland durch die gesamte Familie innerhalb der nächsten Monate nicht zu erwarten ist
 - weil ein Kind mit Bleiberecht zurückgelassen würde, das durch den betroffenen Ehegatten versorgt wird
 - weil die Betreuung eines behinderten Kindes im Herkunftsland nicht sichergestellt werden kann
- Eigenarten des Rechts- oder Kulturkreises im Herkunftsstaat zu einer erheblichen rechtlichen oder gesellschaftlichen Diskriminierung des betroffenen Ehegatten wegen der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft oder Elternschaft führen können, z.B. afghanische Frauen
 - sich der Ehegatte in einer Zwangsehe befindet (12.2.5.2.4.2 AufenthG-VwV)
 - der stammberechtigter Ausländer gegen den betroffenen Ehegatten oder gegen ein in der Ehe lebendes Kind erhebliche Straftaten begangen hat.

4. Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen §§ 22 – 25b AufenthG

Eine Aufenthaltserlaubnis muss erteilt werden, wenn das BAMF oder ein Verwaltungsgericht eine positive Entscheidung im Asylverfahren – Asylanerkennung Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Feststellung subsidiären Schutzes oder von Abschiebungsverboten - getroffen haben (§ 25 Abs.1 - 3 AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis muss nach deren Ablauf weiter verlängert werden, da haben die Ausländerbehörden keinen Spielraum, da bestandskräftige Anerkennungsbescheide unbefristet wirken. Wenn sich die Verhältnisse im Herkunftsland nachhaltig verändert - verbessert haben und die Asylgründe entfallen sind, muss das BAMF zunächst ein Widerrufsverfahren einleiten, das zu einer Rücknahme der positiven Entscheidung führt. Danach muss die Ausländerbehörde prüfen, ob zwischenzeitlich ein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erworben wurde. Das ist beispielsweise der Fall, wenn eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde.

Weiter kann nach § 25 Abs.4 AufenthG vorübergehend eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen z.B. Betreuung von schwerkranken Familienangehörigen, bevorstehende Heirat mit Deutschen, Abschluss einer Schulausbildung im letzten Lehrjahr oder aus öffentlichem Interesse, z.B. Zeugin in Menschenhandelsprozess.

Bei nicht selbst verschuldeten, tatsächlichen und rechtlichen Abschiebeverboten kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, nach 18 Monaten ist sie in der Regel zur Vermeidung von Kettenduldungen zu erteilen (§ 25 Abs.5 AufenthG). Tatsächliche Abschiebungshindernisse sind z.B. Reiseunfähigkeit, Passlosigkeit, fehlende Verkehrsanbindung (Krieg, Embargo).

5. Duldung (§§ 60 – 60d AufenthG)

Wenn das Asylverfahren und die Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen abgelehnt wurden, werden bis zur Ausreise oder Abschiebung Duldungen erteilt. Eine Duldung stellt kein Aufenthaltsrecht dar. Sie kann mit Auflagen, Beschränkungen, Bedingungen versehen werden, z.B. Arbeitsverbot, räumliche Beschränkung (§12 AufenthG). Wenn eine Duldung mit einer Erlöschensklausel „Erlischt bei Bekanntgabe der Abschiebung“ versehen ist, kann auch vor Ablauf des Duldungsdatums eine Abschiebung erfolgen.

Es gibt Duldungen mit unterschiedlichen Rechtsfolgen. Die Duldung nach § 60a AufenthG und die „Duldung mit ungeklärter Identität“ nach § 60b AufenthG. Sie wird Ausländern*Innen ausgestellt, denen die Unmöglichkeit der Abschiebung „schuldhaft“ zugerechnet wird. Menschen mit dieser Duldung unterliegen pauschal einem Ausbildungs- und Arbeitsverbot und einer Wohnsitzauflage.

Im Einzelnen:

Zentraler Punkt ist die Bewertung durch die Ausländerbehörde, ob die fehlende Möglichkeit der Durchsetzung der Ausreisepflicht zugerechnet werden kann. Eine Zurechnung erfolgt, wenn eine Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, wegen Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit, durch falsche Angaben oder fehlender Mitwirkung bei der Passbeschaffung - § 60 b Abs.1 AufenthG.

Ausländer*Innen müssen in zumutbarem Umfang selbst notwendige Handlungen zur Erlangung eines Passes oder Passersatzes vornehmen.

Asylbewerber*Innen grundsätzlich erst, wenn das Asylverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist - § 60b Abs.2 AufenthG. Aber: Asylbewerber*Innen, die nach dem 31. Dezember 2019 eingereist sind, müssen innerhalb der ersten sechs Monate nach der Einreise alle erforderlichen und ihnen zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen haben (§ 60c Absatz 2 Nr.3 AufenthG), sonst können sie im Falle der Ablehnung des Asylverfahrens später keine Beschäftigungs- oder Ausbildungsduldung erhalten.

Welche Handlungen schon im laufenden Asylverfahren zumutbar sind, muss in jedem Einzelfall überlegt werden. Die Vorsprache bei der Botschaft und eine Kontaktaufnahme mit Heimatbehörden können für das Asylverfahren schädlich sein. Eine Kontaktaufnahme mit dem Verfolgerstaat kann dahin ausgelegt werden, dass keine Verfolgung mehr besteht, die Ausstellung von Dokumenten, dass der Herkunftsstaat kein Verfolgungsinteresse mehr hat. Unbedenklich ist beispielsweise, wenn Flüchtlinge sich vorhandene Dokumente (Geburtsurkunden, Identitätskarten, etc.) von den Familien zusenden lassen.

Der Umfang der Mitwirkungshandlungen ist in einem Katalog zusammengefasst - § 60b Abs.3 AufenthG:

- „1. in der den Bestimmungen des deutschen Passrechts, insbesondere den §§ 6 und 15 des Passgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, entsprechenden Weise an der Ausstellung oder Verlängerung mitzuwirken und die Behandlung eines Antrages durch die Behörden des Herkunftsstaates nach dem Recht des Herkunftsstaates zu dulden, sofern dies nicht zu einer unzumutbaren Härte führt,*
- 2. bei Behörden des Herkunftsstaates persönlich vorzusprechen, an Anhörungen teilzunehmen, Lichtbilder nach Anforderung anzufertigen und Fingerabdrücke abzugeben, nach der Rechts- und Verwaltungspraxis des Herkunftsstaates erforderliche Angaben oder Erklärungen abzugeben oder sonstige nach der dortigen Rechts- und Verwaltungspraxis erforderliche Handlungen vorzunehmen, soweit dies nicht unzumutbar ist,*
- 3. eine Erklärung gegenüber den Behörden des Herkunftsstaates, aus dem Bundesgebiet freiwillig im Rahmen seiner rechtlichen Verpflichtung nach dem deutschen*

Recht auszureisen, abzugeben, sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird,

4. sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird, zu erklären, die Wehrpflicht zu erfüllen, sofern die Erfüllung der Wehrpflicht nicht aus zwingenden Gründen unzumutbar ist, und andere zumutbare staatsbürgerliche Pflichten zu erfüllen,

5. die vom Herkunftsstaat für die behördlichen Passbeschaffungsmaßnahmen allgemein festgelegten Gebühren zu zahlen, sofern es nicht für ihn unzumutbar ist und

6. erneut um die Ausstellung des Passes oder Passersatzes im Rahmen des Zumutbaren nachzusuchen und die Handlungen nach den Nummern 1 bis 5 vorzunehmen, sofern auf Grund einer Änderung der Sach- und Rechtslage mit der Ausstellung des Passes oder Passersatzes durch die Behörden des Herkunftsstaates mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann und die Ausländerbehörde ihn zur erneuten Vornahme der Handlungen auffordert.“

Bei fehlender Zurechnung wird eine Duldung nach § 60a AufenthG erteilt, die zunächst den Zugang zu Erwerbstätigkeit eröffnet; bei zu bejahender Zurechnung wird eine Duldung nach § 60b AufenthG erteilt, die mit einem zwingenden Arbeitsverbot verbunden ist.

Die Ausländerbehörde muss auf diese Pflichten hinweisen, auch auf die Möglichkeit, zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung um die erfolgten Mitwirkungsbemühungen glaubhaft zu machen - § 60b Abs.3 Satz 2-4 AufenthG.

Die betroffene Person kann jederzeit von sich aus die Verletzung der Passbeschaffungspflicht „heilen“, indem die zumutbaren Handlungen nachgeholt werden - § 60b Abs.4 AufenthG. Dann muss eine Duldung nach § 60a AufenthG erteilt werden. Hiermit wird ein Wechsel („Aufstieg“) von § 60b in § 60a AufenthG ermöglicht, der von der Bewertung der Zumutbarkeit von Passbeschaffungshandlungen abhängt. Aber: Zeiten im Besitz des § 60b AufenthG werden nicht als Vorduldungszeiten etwa bei der Entscheidung über den Zugang zu Integrationsmaßnahmen und den Zugang zum Arbeitsmarkt berücksichtigt - § 60b Abs.5 AufenthG.

Beispiel: UMAs können dann nicht mehr nach vierjährigem Schulbesuch und entsprechender Integration ein Bleiberecht nach § 25a AufenthG erhalten.

Aktuell: Übergangsregelung Stichtag 1. Juli 2020:

Nach § 105 Absatz 2 AufenthG findet § 60b AufenthG keine Anwendung auf Geduldete die bereits in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis stehen, die am 1. Juli 2020 einen Pass vorlegen oder alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen haben, die Identität aber erst nach dem Stichtag 30.06.2020 geklärt werden kann und dies nicht zu vertreten haben (§ 60c Absatz 2 Nr.3 AufenthG). Dasselbe gilt, wenn bis 30.06.2020 eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung beantragt wurde, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen (§ 105 Absatz 3 AufenthG). Alle anderen erhalten ab 01.07.2020 eine Duldung nach § 60b AufenthG mit Arbeitsverbot und dürfen nicht mehr arbeiten oder ihre Ausbildung fortsetzen.

III. Spätaussiedler*Innen

Spätaussiedler*Innen müssen das Aufnahmeverfahren vom Herkunftsland aus betreiben. In der Regel wird ein in Deutschland lebendes Familienmitglied bevollmächtigt, die entsprechenden Anträge beim Bundesverwaltungsamt zu stellen.

Für eine Anerkennung als Spätaussiedler*In und Aufnahmen sind im Wesentlichen drei Voraussetzungen nachzuweisen (§ 6 BVFG):

1. deutsche Abstammung
2. Bekenntnis zum deutschen Volkstum (Nationalitäteneintrag in Pass) oder deutsche Sprachkenntnisse B1 (Goethe Institut)
3. deutsche Prägung durch deutsche Sprachkenntnisse

Wer die vorbezeichneten Voraussetzungen nach § 6 BVFG erfüllt, erhält eine Anerkennung nach § 4 BVFG. Damit ist zunächst verbunden ein Aufnahmebescheid für die Bundesrepublik Deutschland, unmittelbar nach der Einreise erfolgt eine weitere Überprüfung durch das Bundesverwaltungsamt und die Erteilung der Bescheinigung nach § 15 BVFG. Mit Erhalt dieser Bescheinigung wird automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit erworben und ein Anspruch auf Anerkennung von Rentenansprüchen nach dem Fremdrentengesetz.

Ehegatten, Kinder, Enkelkinder, die die Voraussetzungen des § 6 BVFG selbst nicht erfüllen, können in den Aufnahmebescheid miteinbezogen werden. Voraussetzung hierfür sind nur einfachste deutsche Sprachkenntnisse, die von den deutschen Konsulaten mitgeprüft werden.

Ehegatten und Kinder erhalten dann den Status nach § 7 BVFG, das bedeutet das sie mit Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 BVFG ebenfalls die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, jedoch keine Rentenankennung.

Weitere Familienangehörige, beispielsweise die Ehegatten der Kinder, können ebenfalls miteinbezogen werden, wenn sie die einfachen deutsche Sprachkenntnisse nachweisen (§ 8 BVFG). Durch die Einbeziehung erhalten sie jedoch keinen privilegierten Status, sie bleiben ausländische Familienangehörige, die entsprechend den Voraussetzungen des Familiennachzugs nach dem Aufenthaltsgesetz mit einreisen. Privilegiert sind sie insoweit, dass sie gleichzeitig mit einreisen können und kein gesondertes Visaverfahren betreiben müssen.

IV. Kontingentflüchtlinge/Resettlementflüchtlinge § 23 AufenthG

Die Innenministerkonferenz kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Inneren aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder bei besonders gelagerten politischen Interessen anordnen, dass bestimmte Personengruppen aus bestimmten Ländern Aufnahme und Aufenthalt bekommen.

Eine solche Regelung besteht für jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der baltischen Staaten. Die Innenministerkonferenz setzt auch jeweils die Aufnahmevoraussetzungen, die Verfahrensregeln und die Aufnahmequote fest.

Das Verfahren muss vom Herkunftsland aus betrieben werden, entschieden wird von Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Voraussetzungen sind im Wesentlichen, der Nachweis einer Aufnahmemöglichkeit in eine jüdische Gemeinde, Grundkenntnisse der deutschen Sprache und eine günstige Sozialprognose, dass die jüdischen Zuwanderer nicht dauerhaft auf staatliche Leistungen angewiesen sein werden.

Mit der Aufnahme bleiben die jüdischen Kontingentflüchtlinge Staatsangehörige ihrer Herkunftsländer, erhalten jedoch von Beginn an das verfestigte Aufenthaltsrecht, die Niederlassungserlaubnis (§ 23 Abs.2 AufenthG). Mitaufgenommene Familienangehörige, die selbst nicht die Aufnahme als jüdische Zuwanderer erfüllen, erhalten eine befristete Aufenthaltserlaubnis zunächst auf ein Jahr, die dann jeweils um zwei Jahre verlängert wird.

Ebenso kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass Ausländern*Innen aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Anordnung kann – muss aber nicht - unter der Maßgabe erfolgen, dass eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird (§ 23 Abs.1 AufenthG). Z.B. hat Baden-Württemberg zu Beginn des Syrienkriegs solche Aufenthaltserlaubnisse erteilt, wenn Familienangehörige Verpflichtungserklärungen unterzeichnet haben.

Ebenso kann das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit den obersten Landesbehörden vom UNHCR ausgesuchten Schutzsuchenden (Resettlement-Flüchtlinge) eine Aufnahmezusage erteilen (§ 23 Absatz 4 AufenthG).

**Walz-Hildenbrand
Rechtsanwältin**